

Best Execution Policy – Orderausführungsgrundsätze für den Bereich Asset Management & Services

Baader Bank Aktiengesellschaft
 Weißenstephaner Straße 4
 85716 Unterschleißheim
 Deutschland
 T 00800 00 222 337*
 F +4989 5150 2442
 service@baaderbank.de
<https://www.baaderbank.de>

* Kostenlose Telefonnummer aus dem (inter-)nationalen Festnetz. Für Anrufe aus anderen Netzen können Gebühren anfallen.

1. Zielsetzung

Diese Best Execution Policy regelt Grundsätze und Verfahren, die darauf abzielen, bei Transaktionen im Rahmen der Portfolioverwaltung und Anlageabschlussvermittlung für Investmentvermögen und deren Anleger das bestmögliche Ergebnis zu erreichen. Sie gilt bei der Ausführung und Platzierung von Handelsentscheidungen über den Erwerb oder Verkauf von Vermögensgegenständen für Investmentvermögen unabhängig davon, ob die Anlageentscheidung für das jeweilige Investmentvermögen durch die Baader Bank Aktiengesellschaft (nachfolgend „Bank“ genannt), die Kapitalverwaltungsgesellschaft oder einen Portfolioverwalter getroffen worden ist.

2. Grundsatz der bestmöglichen Ausführung

Handelsentscheidungen können in der Regel über unterschiedliche Ausführungswege (Präsenzhandel, elektronischer Handel) bzw. an verschiedenen Ausführungsplätzen (z.B. Börse, multilaterale Handelssysteme, systematische Internalisierer, Market Maker, Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG), OTC oder sonstige Handelsplätze, im Inland oder Ausland) ausgeführt werden. Handelsentscheidungen werden grundsätzlich nicht unmittelbar an Handelsplätze geleitet, sondern unter Zwischenschaltung von Intermediären (beispielsweise Broker, Banken usw.) ausgeführt. Durch sorgfältige Auswahl und Überwachung der Intermediäre wirkt die Bank auf die bestmögliche Ausführung der Handelsentscheidung hin. Die Bank überprüft zudem, ob die Intermediäre ihrerseits über angemessene Vorkehrungen verfügen, die sie in die Lage versetzen, die bestmögliche Ausführung der Order zugewährleisten.

3. Prinzipien der Auftragsvergabe und Best Execution

Sofern die Bank Handelsaufträge ohne Angabe eines Handelsplatzes an Intermediäre nach Maßgabe dieser Best Execution Policy zur Ausführung weiterleitet, wird durch die von den Intermediären getroffenen Vorkehrungen zur bestmöglichen Ausführung von Ordnern sichergestellt, dass die Bank ihren Pflichten zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen nachkommt. Die Vergabe von Handelsaufträgen der Bank erfolgt im Regelfall nach Maßgabe folgender Grundsätze:

3.1 Handelsaufträge über Vermögensgegenstände werden unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ordererteilung zur Verfügung stehenden Informationen zu den besten verfügbaren Bedingungen platziert. Bei der Entscheidung über die Auswahl der Intermediäre und deren Ausführung der Aufträge berücksichtigt die Bank die folgenden Kriterien, die für die Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses relevant sind:

- Preis / Kurs des Vermögensgegenstandes
- Kosten der Auftragsausführung
- Geschwindigkeit der Ausführung
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung beziehungsweise Abwicklung
- Marktliquidität
- Bonität des Kontrahenten
- Abwicklungsmodalitäten und Abwicklungssicherheit
- Umfang und Art der Order

Die relative Gewichtung dieser Kriterien und damit die Platzierung von Handelsaufträgen erfolgt unter der Annahme, dass unter Berücksichtigung aller mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen Kosten das bestmögliche Ergebnis erzielt werden soll. Bei der Entscheidung über die Ordervergabe werden deshalb aufgrund der bei Vermögensgegenständen üblichen Kursschwankungen vor allem Intermediäre berücksichtigt, die gleichbleibend für eine kostengünstige, vollständige und zeitnahe Ausführung der Transaktion sorgen. In besonders gelagerten Fällen können bei der Auswahl der Intermediäre auch weitere relevante Kriterien (z.B. Markteinfluss der Order, Sicherheit der Abwicklung) stärker gewichtet werden.

Die Bedeutung der oben genannten Kriterien kann je nach Art des Mandates, der Handelsentscheidung, der Anlagepolitik des Investmentvermögens oder der Gattung der erworbenen bzw. veräußerten Vermögensgegenstände unterschiedlich sein. Um den Besonderheiten des betroffenen Investmentvermögens und der jeweiligen für diese erworbenen bzw. veräußerten Vermögensgegenstände Rechnung zu tragen, erfolgt die Gewichtung der oben genannten Kriterien unter Berücksichtigung der folgenden Faktoren:

- Merkmale des jeweiligen Kunden, wie ggfs. Ziele, Anlagepolitik und spezifische Risiken des Investmentvermögens, wie sie im Verkaufsprospekt oder in den Anlagebedingungen dargelegt sind
- Merkmale des Kundenauftrags
- Merkmale der Vermögensgegenstände oder sonstigen Vermögenswerte, die Gegenstand des betreffenden Auftrags sind
- Merkmale der Ausführungsplätze, an die der Auftrag weitergeleitet werden kann

Im Hinblick auf die nachfolgenden Anlageklassen gewichtet die Bank die vorstehenden Faktoren in der Reihenfolge ihrer Bedeutung wie folgt:

Geldmarktgeschäfte	Hauptkriterien: 1. Preis des Finanzinstruments 2. Bonität des Kontrahenten 3. Abwicklungsmodalitäten (Settlement)
Aktien	Hauptkriterien: 1. Marktliquidität 2. Preis des Finanzinstruments 3. Kosten der Auftragsausführung 4. Umfang der Order Bevorzugte Ausführungsplätze: • Ausführung an der Börse mit der größten Liquidität (Heimat-/Leitbörse) mittels eines geeigneten Intermediärs
Renten	Hauptkriterien: 1. Preis des Finanzinstruments 2. Wahrscheinlichkeit der Orderausführung 3. Umfang und Art der Order Bevorzugte Ausführungsplätze: • Bloomberg MTF
Börsengehandelte Derivate (Futures, Optionen)	Hauptkriterien: 1. Kosten der Auftragsausführung 2. Preis des Finanzinstruments 3. Schnelligkeit der Ausführung Bevorzugte Ausführungsplätze: • Handelssystem des jeweiligen Terminmarktes der in- bzw. ausländischen Börse (z.B. Eurex, CBOT) mittels eines geeigneten Intermediärs
Zertifikate & Optionsscheine	Hauptkriterien: 1. Marktliquidität 2. Preis des Finanzinstruments Bevorzugte Ausführungsplätze: • Ausführung an der Börse mit der größten Liquidität mittels eines geeigneten Intermediärs
Devisenkassa und -termingeschäfte	Der Handel von Devisenkassa und -termingeschäften erfolgt entweder: • bei der Verwahrstelle, da diese vom Kunden das besondere Vertrauen genießt, die technische Abwicklung besonders sicher ist und die Abwicklungsgebühren und -kosten niedrig sind • oder bei anderen Kontrahenten, welche nach den Grundsätzen der Auftragsausführung ausgewählt werden.
OTC-Derivate	Hauptkriterien: 1. Wahrscheinlichkeit der Ausführung / Abwicklung 2. Preis des Finanzinstruments 3. Abwicklungssicherheit
Fonds	Der Erwerb erfolgt direkt bei der emittierenden Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) oder über die Verwahrstelle. Ausnahme: ETF (exchange traded funds) werden an der Börse mit der größten Liquidität mittels eines geeigneten Intermediärs gehandelt. In Abhängigkeit vom Ordervolumen wird ggf. OTC über einen Market Maker/MTF gehandelt.
Faktoren zu weiteren Anlageklassen können auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden	

3.2 Soweit die Bank als ausgelagerter Manager oder Handelstisch für eine KVG tätig wird, beachtet sie bei der Ausführung oder der Weiterleitung von Kundenaufträgen zunächst die Best Execution Policy der KVG. Die Bank prüft in diesem Fall vor Auflegung des Mandats die Umsetzbarkeit der jeweiligen Best Execution Policy der KVG. Sofern sich die KVG der Bank zur Erfüllung ihrer eigenen Best Execution Pflichten bedient und die entsprechenden Leistungen an die Bank ausgelagert hat, wird die Bank die entsprechende im Rahmen der Auslagerung festgelegte Best Execution Policy und den zur Verfügung stehenden Kreis von Intermediären beachten.

3.3 Auf Grundlage dieser Gewichtung erstellt die Bank ein Verzeichnis der Intermediäre, an die sie die Handelsaufträge im Portfoliomanagement weiterleitet. Eine Übersicht der Intermediäre für die einzelnen Anlageklassen ist in dieser Best Execution Policy unter Punkt VII. Intermediäre für die Ausführung von Handelsaufträgen zu finden. Lässt das Verzeichnis unter Berücksichtigung der Details des jeweiligen Auftrags eine Wahl zwischen mehreren Intermediären zu, so wird diese nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall durchgeführt. Die Bank übermittelt dem Kunden auf dessen Wunsch hin weitere Informationen zu den Intermediären.

3.4 Die Bank überwacht regelmäßig die Orderausführung durch beauftragte Intermediäre. Zu diesem Zweck werden die abgewickelten Transaktionen stichprobenartig im Rahmen des AM&S Compliance Komitees auf Übereinstimmung mit dieser Best Execution Policy und der Best Execution Policy des Intermediärs untersucht. Etwaige Mängel werden beanstandet und deren Behebung überwacht.

4. Nichtanwendung der Best Execution Policy

In den Vertragsbedingungen mit der KVG oder dem Verkaufsprospekt des Investmentvermögens können unter Umständen sowohl bestimmte Broker vorgegeben sein, die nicht in der Brokerliste der Bank genannt sind, als auch Weisungen hinsichtlich der Ausführungsmodalitäten für ein Einzelgeschäft oder generell erteilt werden, die von den Bestimmungen dieser Best Execution Policy abweichen. Eine solche Weisung hat stets Vorrang vor dieser Best Execution Policy und wird von der Bank im Rahmen der Orderplatzierung umgesetzt. Durch die Einhaltung der Weisung des Kunden erfüllt die Bank ihre Verpflichtung zur bestmöglichen Auftragsausführung.

Sofern die Vertragspartner besondere Weisungen zur Orderausführung erteilen, wird die Bank diese bei der Durchführung der entsprechenden Transaktion berücksichtigen. Solche Weisungen können die Bank bei der Einhaltung und Umsetzung dieser Best Execution Policy behindern und davon abhalten, die Maßnahmen zu treffen, die sie im Rahmen dieser Best Execution Policy festgelegt hat, um bei der Auftragsausführung das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erzielen.

5. Überprüfung der Policy

Die Best Execution Policy wird von der Bank regelmäßig mindestens einmal jährlich überprüft. Eine Überprüfung findet auch statt, wenn wesentliche Veränderungen eintreten, die potentielle Auswirkungen auf die berücksichtigten und für das Erzielen bestmöglicher Ergebnisse im Rahmen dieser Best Execution Policy zugrunde gelegten Kriterien haben können. Bei der Überprüfung der Best Execution Policy wird die Bank insbesondere auch die nach § 82 Abs. 9 bis 12 WpHG sowie nach § 26e BörsG von anderen Marktteilnehmern zu veröffentlichen Informationen berücksichtigen. Die Bank wird ihre Vertragspartner über wesentliche Änderungen der Best Execution Policy unverzüglich informieren.

6. Abweichende Platzierung im Einzelfall

Aufgrund von Systemausfällen oder außergewöhnlichen Marktverhältnissen kann es in seltenen Fällen erforderlich sein, eine Order in Abweichung von dieser Best Execution Policy zu platzieren. Die Bank wird auch unter diesen Umständen alles daran setzen, das bestmögliche Ergebnis für das jeweilige Investmentvermögen und dessen Anleger zu erreichen, indem sie die Order so nah wie unter den Umständen möglich an den Vorgaben der Best Execution Policy ausgerichtet ausführen wird.

7. Intermediäre für die Ausführung von Handelsaufträgen

Siehe Anlage 1 zur Best Execution Policy unter <https://www.baaderbank.de/Kundenservice/Rechtliche-Dokumente-Baader-Bank-250>.

8. Zusammenlegung von Aufträgen

Die Bank stellt sicher, dass von ihr mit der Auftragsausführung betraute Intermediäre eingehende Orders grundsätzlich der Reihe nach umgehend ausführen („first in, first out“). Sollte aufgrund der Art des Auftrags oder der herrschenden Marktbedingungen eine Auftragsabwicklung in der Reihenfolge des Eingangs nicht möglich oder im Hinblick auf die Interessen des Investmentvermögens oder seiner Anleger nicht sinnvoll sein, können Kauf- oder Verkaufsaufträge auch gebündelt und als aggregierte Order (Sammel-auftrag / Blockorder) zur Ausführung gebracht werden.

Eine Zusammenlegung kann für einen einzelnen Auftrag nachteilig sein. Allerdings werden Aufträge nur dann zusammengelegt, wenn eine Benachteiligung einzelner Investmentvermögen oder Anleger grundsätzlich nicht zu erwarten ist. Die Zuteilung der ausgeführten Sammelorder auf die einzelnen Investmentvermögen erfolgt pro rata auf Grundlage eines durchschnittlichen Mischkurses. Ausnahmen können sich bei der Teilausführung von Sammelorders ergeben, sofern bei der Zuteilung der Teilausführung Mindeststückelungen einzuhalten sind. Wird eine Neuemission bei mehreren Broker gezeichnet, gelten die unter Umständen unterschiedlichen Zuteilungsquoten der jeweiligen Broker über welche eine Zeichnung erfolgte.

9. Zustimmung des Vertragspartners zur Ausführung von Handelsentscheidungen außerhalb eines Handelsplatzes

Bei der Abwicklung von Transaktionen kann es geboten sein, einzelne Vermögensgegenstände außerhalb von Handelsplätzen im Sinne des § 2 Abs. 22 WpHG zu erwerben bzw. zu veräußern. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn das Finanzinstrument an keinem Handelsplatz handelbar ist.

Ferner kann die Marktliquidität eines Finanzinstruments dort zu gering sein, um eine angemessene Preisbildung zu gewährleisten. In Bezug auf Rentenwerte, die zur Ausführung an Broker weitergeleitet werden, erfolgt die Kursstellung durch den Broker selbst.

Investmentanteile werden über die jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaften bezogen. In Ausnahmefällen kann auch der Weg über die Börse oder einen MTF beschritten werden.

Der Vertragspartner erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank bzw. die von ihr mit der Auftragsausführung betrauten Intermediäre unter Beachtung dieser Best Execution Policy im Rahmen ihres Entscheidungsspielraums Aufträge zum Erwerb bzw. Verkauf von Vermögensgegenständen auch außerhalb Handelsplätzen im Sinne des § 2 Abs. 22 WpHG platzieren können, um das bestmögliche Ergebnis für das Investmentvermögen und dessen Anleger zu erreichen.

Die Bank übermittelt den Kunden auf dessen Wunsch Informationen zu den Folgen der Auftragsausführung außerhalb eines Handelsplatzes.